

Verteiler:

Dekan(in) der Fakultät für	Leiter(in)/Geschäftsführer(in)/Vorsitzende(r)	
Biologie Chemie Erziehungswissenschaft einschl. WE Laborschule WE Oberstufenkolleg Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie Gesundheitswissenschaften Linguistik und Literaturwissenschaft Mathematik Physik Psychologie und Sportwissenschaft einschl. Betriebseinheit Hochschulsport Rechtswissenschaft Soziologie Technische Fakultät Wirtschaftswissenschaften	Ästhetisches Zentrum BGHS CeBiTec CITEC CoR-Lab Fachsprachenzentrum FSP Mathematisierung IMW Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung Institut für Wissenschafts- und Technik- forschung Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung Kontaktstelle Wissenschaftliche Weiter- bildung SFB 584 Geschichte SFB 613 Physik SFB 673 LiLi SFB 701 Mathematik Zentrum für interdisziplinäre Forschung Zentrum für Lehrerbildung	Studierendenvertretung (ASTA) Vertretung der Wiss. Mitarb. Gleichstellungsbeauftragte Personalrat Personalrat der wiss. Mitarb. Schwerbehindertenvertretung Hochschulrechenzentrum Service Center Medien Universitätsbibliothek CIO IT Referat für Kommunikation Rektor, Prorektoren, Kanzler, Ständige Vertreterin des Kanzlers, Referent des Rektors SL_K5 Zentrale Universitätsverwaltung: Dez. I Dez. II, Abt. II.1, II.2, II.3 Dez. III, Abt. III.1, III.2, III.3, III.4 Dez. F, Abt. F.1, F.2, F.3 Dez. FM, Abt. FM.1, FM.2, FM.3, FM.4, FM.5, FM.6 Dez. Z, Abt. Z.1, Z.2 Dez. FFT, Abt. FFT.1 Dez. IT/Orga, Abt. IT/Orga.1, Abt. IT/Orga.2 Justitiariat

Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung
Bezug: Rundschreiben vom 12.08.2009 – Az.: 5330.3 –

Die mit Rundschreiben vom 12.08.2009 übersandte Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) ist am 15.08.2009 in Kraft getreten.

Nach einem umfänglichen Beratungsprozess und in Abstimmung mit den Dekaninnen und Dekanen hat das Rektorat am 02.02.2010 beschlossen, die in der Neufassung der LVV enthaltenen Änderungen wie folgt umzusetzen:

1. Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten (§ 4 Abs. 5 LVV)

Die neue LVV eröffnet die Möglichkeit, künftig die Betreuung von Studienabschlussarbeiten anzurechnen. Für die Universität Bielefeld sollen folgende Anrechnungsfaktoren, die sich auf Lehrveranstaltungsstunden (LVS; frühere Bezeichnung = SWS) beziehen, gelten:

0,2 LVS für Master-, Diplom- und Magister-Arbeiten sowie für Abschlussarbeiten in Promotionsstudiengängen

0,1 LVS für Bachelor-Arbeiten

Die Anrechnung ist für die betreuenden Lehrenden auf jeweils maximal 2 LVS pro Semester begrenzt.

2. Erhöhter Anrechnungsfaktor für Praktika (§ 4 Abs. 2 LVV)

Die nach der Neufassung der LVV zulässige volle Anrechnung von Praktika in der gestuften Studienstruktur (bisher Faktor 0,5) soll nur in besonders zu begründenden Einzelfällen erfolgen, wenn der notwendige Aufwand zur Vorbereitung sowie Durchführung des Praktikums dies erfordert. Die Entscheidung über die Anwendung des höheren Faktors obliegt den Dekaninnen und Dekanen.

3. Weitere Änderungen und Anrechnungsmöglichkeiten

Zu weiteren Änderungen und Anrechnungsmöglichkeiten in der neuen LVV, insbesondere im Bereich der Anrechnung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen (§ 4 Abs. 6 LVV) erfolgen keine zentralen Vorgaben. Die Fakultäten sollen fachspezifische Modelle entwickeln und anwenden. Voraussetzung für die Anrechnung der Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang (bis zu 25 % der festgelegten Lehrverpflichtung) ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.

Die Anrechnung gemäß den Punkten 1. – 3. erfolgt im Rahmen des vorhandenen Deputats der Studienfächer. Zusätzliche Ressourcen können nicht zur Verfügung gestellt werden.

4. Individuelle Lehrverpflichtung

Mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann – wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und das Gesamtlehrangebot erfüllt ist – die individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschritten oder überschritten werden. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig.

5. Erhebung der erbrachten Lehre

Die bisherige Form der Erhebung des Lehrangebotes wird den Vorgaben der neuen Lehrverpflichtungsverordnung angepasst und zugleich verschlankt. Das neue Formular ist zu Ihrer Information beigelegt. Die Erhebung erfolgt durch das Dezernat I künftig *am Ende* des jeweiligen Semesters, da erst zu diesem Zeitpunkt die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen und die im Semester betreuten Abschlussarbeiten für die Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes feststehen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nur *tatsächlich durchgeführte* Veranstaltungen angerechnet werden können. Ausgefallene Veranstaltungen können auch nicht anteilig berücksichtigt werden.

Nachfragen können an Frau Wodtke (Tel.: -41 48, E-Mail: heidi.wodtke@uni-bielefeld.de) bzw. Herrn Dr. Lohkamp (Tel.: -41 50, E-Mail: frank.lohkamp@uni-bielefeld.de) gerichtet werden.

Das Rundschreiben sowie der Lehrerhebungsbogen sind im Internet auf den Seiten des Personaldezernates unter: „www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Ueberblick/Organisation/Verwaltung/Dez._III/Dez.III_Dokumente/Rundschreiben“ abgelegt.

gez.
Prof. Dr. Sagerer